

CH_VB 82.574 vom 21. März 1984

Bundesverwaltung, 1984-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.574

FR: CH_VB 82.574 du 21 mars 1984

IT: CH_VB 82.574 del 21 marzo 1984

Erwägungen

E. 21

März 1984 N 343 Postulat Deneys canton du Tessin de l'autre, ont abouti à l'ouverture d'une discussion qui a permis de trouver une solution plus favorable aux travailleurs que le licenciement, à savoir celle d'introduire le chômage partiel par groupes, chaque mois. Cette décision, il est vrai, a été prise sans qu'il existait aucune disposition légale. En l'occurrence, ma proposition tend simplement à légaliser une procédure semblable. Or, je ne pense pas qu'en agissant ainsi, l'on cherche à donner aux différents partenaires sociaux et à l'Etat un pouvoir excessif dans la vie économique. Pour ces motifs-là, je suis d'avis qu'il est justifié de maintenir, concernant le premier point de ma motion, cette dernière comme telle: Je serai très bref à propos du deuxième point. Là aussi, il s'agit par l'introduction de l'obligation d'annoncer les postes vacants, de donner aux pouvoirs publics les instruments nécessaires pour mieux connaître la situation du marché, afin que dans les discussions avec les partenaires sociaux, l'on puisse trouver des solutions allant dans le sens de l'intérêt des entreprises et des travailleurs mais aussi de celui des régions concernées et du pays tout entier. C'est pourquoi j'insisterai pour que ma motion soit maintenue comme telle et je vous invite à l'approuver. Bundesrat Furgler: Herr Carobbio zielt mit seinem Vorstoss auf die Prüfung von Gesetzesbestimmungen ab, wonach Kurzarbeit und Entlassungen im voraus und mit Begründung den Behörden und den Arbeitnehmervertretern zur Begutachtung zu unterbreiten sind. Gleichzeitig soll eine Meldepflicht für offene Stellen geprüft werden. Ich darf daran erinnern, dass wir als geltende Regelung eine einfache Meldung bei Kurzarbeit und Entlassungen kennen. Diese Regelung hat sich als zweckmässig erwiesen. Ich verweise auf die Lösung im neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz, über die wir heute indirekt gesprochen haben. Persönlich halte ich dafür, dass eine weitergehende Massnahme im Sinne einer Verpflichtung behördlicher Mitwirkung, aber auch im Sinne einer Verpflichtung der Mitwirkung der einzelnen Sozialpartner und deren Organisationen, über all das hinausgeht, was wir in unserer freien sozialen Marktwirtschaft den Unternehmen zumuten können und zumuten wollen. Wenn Sie diese Art Sachzwänge neu schaffen, dann kommen Sie nicht zu dem von Ihnen erhofften Erfolg, sondern zu einer unerhörten Verkomplizierung der einzelnen Sozialpartnergespräche in den Unternehmen; Sie zerstören letzten Endes die unternehmerische Freiheit. Wie wollen Sie in der heutigen Zeit die Technologieprobleme bewältigen, wenn Sie den Zeitverlust in Kauf zu nehmen hätten, der bei jeder Umwandlung einzelner Betriebsabteilungen - um ein Beispiel zu nennen - entstünde? Die von Ihnen erwähnte Monteforno-Situation ist mir sehr gut bekannt. Sie zeigt Ihnen, dass beim geltenden Recht aufgrund bestehender partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aber auch aufgrund des selbstverständlichen Interesses, das eine kantonale Regierung und der Bundesrat für diese Unternehmen haben, Lösungen gefunden werden können, ohne dass eine neue gesetzliche Verpflichtung geschaffen werden muss. Solche weitergehenden gesetzlichen Normen

würden also den Schutz der Arbeitnehmer nicht verbessern, wohl aber die Flexibilität der Unternehmen verringern. Sie wären damit auch für die Arbeitnehmer kontraproduktiv. Mit Bezug auf die Meldepflicht möchte ich nicht wiederholen, was ich vor wenigen Minuten Herrn Bircher sagte. Sie haben verspürt, dass wir mit diesen neuen Versuchen, die Arbeitsmarktstatistik zu verbessern, gute Instrumente bereitstellen. Eine Verpflichtung aber, mit den entsprechenden Durchsetzungsschwierigkeiten, erachten, wir nicht als zweckmässig. Das ist der Grund, weshalb wir am bisherigen Arbeitslosenversicherungsgesetz festhalten und diese Motion ablehnen. Abstimmung - Vote Für Überweisung der Motion Dagegen 18 Stimmen 68 Stimmen #ST# 82.508 Postulat Deneys Büroautomation. Arbeitsbedingungen Bureautique. Conditions de travail Siehe Jahrgang 1982, Seite 1797 Voir année 1982, page 1797 Diskussion - Discussion Villiger: Ich hoffe, dass Sie anstelle von Herrn Ammann-Bern mit mir vorliebnehmen. Es geht hier um die Bildschirmarbeit. Neue Technologien - das weiss man seit längerem - führen immer zu einer gewissen Irritation bei der Einführung, und anfänglich hat man durchaus Verständnis auch für eine kritische Betrachtungsweise. Gerade die Bildschirmarbeit hat ja in den letzten Jahren explosiv zugenommen; es ist gewiss richtig, dass sich die Sozialpartner um diese Frage kümmern. Allerdings wird diese Problematik oft recht emotional diskutiert, und eine nüchterne Betrachtungsweise führt dann nicht zu spektakulären Erkenntnissen. Meines Erachtens ist der Weg zur Lösung durchaus möglicher Probleme über arbeitsrechtliche Vorschriften falsch. Wir setzen den Gesetzgeber bei einem Problem in Trab, wo es nicht nötig ist. Ich halte es für eine Unterstellung, dass die Bildschirmarbeit mit gesundheitlichen Risiken verbunden sei. Meines Wissens ist der Nachweis dafür nicht erbracht. Es steht fest, dass Mitarbeiter an Bildschirmgeräten dann keinen besonderen Belastungen und keinen besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, wenn bei der Auswahl der Geräte und bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes dem heutigen Wissensstand Rechnung getragen wird. Über ergonomisch richtige Arbeitsplatzgestaltung gibt es schon eine ziemlich grosse Literatur. Ich darf beispielsweise auf die Empfehlungen von Prof. Grandjean von der ETH hinweisen oder auf Empfehlungen des ärztlichen Dienstes der SBB und der PTT. Ich darf aus diesen letzteren Empfehlungen zitieren: «Einwandfreies Sehvermögen ist in allen Lebensbereichen zum ermüdungsfreien Erkennen optischer Reize erforderlich. Der Gebrauch von Datensichtgeräten bringt in diesem Zusammenhang nichts Neues mit sich. Die Negativdarstellung von Zeichen ist zwar für einzelne Mitarbeiter ungewohnt, aber in den meisten Fällen besser lesbar als der grösste Teil herkömmlicher Belege. Bildschirmarbeit stellt normalerweise keine besonderen Ansprüche an das Sehorgan, wenn der Arbeitsplatz richtig gestaltet ist.» Sie sehen also, dass die Fachärzte hier nicht von Arbeitspausen reden, sondern von Sehpausen. Die Bildschirmarbeit ist fast nie mit einem dauernden Sehkontakt verbunden, wie das beispielsweise beim Fernsehen der Fall ist, wenn Sie während einer oder anderthalb Stunden den «Derrick» oder den «Tatort» betrachten; und meines Wissens enthält das Postulat ja keine Forderung nach dem Schutz der Bevölkerung vor dem Fernsehapparat. Der Arbeitsablauf am Bildschirmapparat ist erfahrungsgemäss so abwechslungsreich, dass genügend Sehpausen zur Erholung der Muskulatur auftreten. Die Erhebung einer Grossbank zeigt, dass von etwas über 8000 Mitarbeitern, die an rund 2500 Bildschirmplätzen arbeiten, nur etwa 290 den Bildschirm intensiv benützen, und intensiv heisst hier, dass es etwas über 300 Transaktionen oder Eintippungen pro Tag sind. Die Zahlen zeigen also, dass ein Bedürfnis nach einer generellen Regelung nicht besteht. Wenn es Probleme gibt, dann deswegen, weil die Geräte nicht genügen oder weil die Arbeitsplätze

falsch ausgestaltet sind. Technische Mängel muss man aber nicht mit dem Arbeitsgesetz bekämpfen, sondern mit technischen Massnahmen. Der richtige Weg wäre also der, dass man auch hier technische Normen erlässt, wie sie auch für andere Arbeitsgeräte gelten, und

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Carobbio Arbeitsmarktkontrolle Motion Carobbio Marché du travail. Mesures de contrôle Mercato del lavoro. Misure di controllo In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.574 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.03.1984 - 15:00 Date Data Seite 341-343 Page Pagina Ref. No 20 012 282 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.